

**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 27 (1923-1924)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Eine wiedergefundene Stettler-Chronik  
**Autor:** Nordmann, Theodor  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-370910>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Eine wiedergefundene Stettler-Chronik.

Von Dr. *Theodor Nordmann*, Bern.

---

Während eines Genfer Aufenthaltes fand ich in dem Antiquitätengeschäft von A. Mincieux eine handschriftliche Chronik. Der Rücken des Einbanddeckels trägt die Aufschrift: „Schwytzer-chronik von M. Stettler. 1609.“ — Von dem Besitzer wurde mir der Band zwecks Untersuchung für kurze Zeit auf der „Bibliothèque publique et universitaire“ in Genf zur Verfügung gestellt.

Die Chronik, ein dicker verschließbarer Folioband, ist in gelbes Leder gebunden und weist auf den beiden äußern Deckelseiten ciselierte Kupferbeschläge auf.

Auf der inneren Seite des vorderen Deckels, links oben, ist ein *ex-libris* aufgeklebt, das als einen der früheren Besitzer einen E. Chatoney nennt. Auf der gleichen Seite findet sich die von moderner Hand geschriebene Notiz: *Manuscrit original de la Chronique de Stettler*. Sie beruht, wie an anderer Stelle gezeigt werden soll, auf einem Irrtum, der durch eine weitere Chronikaufzeichnung entstanden ist.

Drei unpaginierte Blätter, die wir mit den römischen Ziffern fol. Ia und b, IIa und b und IIIa und b bezeichnen wollen, gehen dem Chronikinhalt voran.

Auf Fol. Ia ist oben rechts mit Tinte der Name S. Stettler aufgezeichnet, vermutlich von einer Hand des 18. Jahrhunderts. Da sich dieser Name auch auf der hinteren inneren Deckelseite, unten rechts, mit der Zahl 716 vorfindet, so dürfte daraus wohl der Schluß gezogen werden, daß der erwähnte S. Stettler im Jahre 1716 der mut-

maßliche Eigentümer der Chronik war. Nach Leu, Lexicon, Bd. XVII, S. 627, war ein Samuel Stettler<sup>1</sup> 1710 Mitglied der C C., 1716 Salz-Cassa-Verwalter und 1725 Gubernator von Bonmont. Da der Genannte ein Enkel des Hieronymus und also Urenkel Michael Stettlers ist, so kann er als damaliger Besitzer der Chronik wohl in Frage kommen.

Folio IIIa enthält, von Michael Stettlers eigener Hand geschrieben, die folgende wertvolle Notiz: „Kurtzes concept heluetischer sachen, alls nammlich von der zytt an dess kluogen und glückhofftigen Rodolphi graffen zuo Habsburg (Römischen königs)<sup>2</sup> bis zuo end der regierung dess grossmechtigen standthaftern Maximilianj primj.

Begryft inn sich 247 Jar.

Alles fleisch ist heüw, und alle sine gütte ist wie ein blumm vff dem velde, daz heüw verdorret, die bluomme fallet ab, dann dess herren geist blaset drin. — Aber daz wort unsers gottes blybet eeweklich (Jesaiæ 40).<sup>3</sup>

Gestellet durch Michel Stettler denn jüngren Im 1609. Jar.“

Von einer anderen Hand, die, wie ich später nachweisen werde, bestimmt als diejenige des Hieronymus Stettler anzusehen ist, finden sich darunter die Worte:

da ich H. Stettler<sup>4</sup> geboren ward.

Als letzte Aufzeichnung enthält diese Seite noch die

<sup>1</sup> Vgl. über dessen Descedenz auch Schweizerisches Geschlechterbuch I, 586.

<sup>2</sup> Am Rande ergänzt.

<sup>3</sup> Von anderer Hand.

<sup>4</sup> Die in dem Mskr. vorhandene Verschnörkelung des großen Anfangsbuchstabens „S“ läßt sich als ein mit dem S verschlungenes „h“ erkennen.

mit Tinte geschriebenen, vermutlich auch von Hieronymus Stettler herrührenden Worte:

Jesu lehr meyn trost.

1642.

Nasci, laborare, mori.

Die eigentliche Chronik weist fortlaufende Nummerierung auf.

Beschrieben sind in Tintenpaginierung  
S. S. 1—639 (Jahre 1272 [bezw. 1251] bis 1519);  
S. S. 720—799 (1520 bis 1523).

(Ende des Chroniktextes.)

Unbeschrieben sind:

25 Blätter zwischen den Seiten 639 und 720.

Diese weisen fortlaufende Bleistiftpaginierung auf, wobei aber jeweilen nur die Vorderseite eines jeden Blattes numeriert ist. Die Ziffern gehören einer Hand des 19. oder 20. Jahrhunderts an. Zwischen dem 3. und dem 4. dieser 25 Blätter sind 7 Folien herausgerissen, die aber zweifellos auch unbeschrieben waren.

29 Blätter, die nach Seite 799 folgen. Erste Seite (800) paginiert, sonst unpaginiert.

Auf diese unnummerierten Folien folgt ein 36 unpaginierte Blätter fassendes, alphabetisch angelegtes „Register vber gegenwertiges concept helvetischer sachen, von mynem geliebten vatter, herren Michel Stettler seligen, dess jahrs myner geburt in dise welt beschriben.“

Am Ende des Registers findet sich die Notiz:

„Et sic est finis, sit laus et gloria Jehovahae.  
Bin mit disem register fertig worden den  
5. Decemb. 1670.“

7 leere und unpaginierte Blätter beschließen den Band.

Wie ich schon oben hervorgehoben habe, ist die auf fo. III a wiedergegebene Notiz von größter Bedeutung, einmal für die Bestimmung des Autors und dann für die chronologische Einreihung dieser Chronik unter die übrigen historiographischen Arbeiten Stettlers.

Dank häufiger früherer Untersuchungen an Stettlerschen Originalmanuskripten war mir dessen Handschrift genau bekannt, so daß ich die erwähnte Notiz auf den ersten Blick als von Michael Stettlers eigener Hand herührend erkannte. Leider konnte ich, da mir das Manuskript nur wenige Tage zur Verfügung stand, eine Schriftenvergleiche zwischen irgend einer Stettler-Originalhandschrift und dem genannten „Genfer“ Chronikband nicht vornehmen. Nachträgliche Versuche, eine photographische Reproduktion der in Frage kommenden Textseite zu erhalten, schlugen infolge der unsinnigen Preisforderung des Genfer Photographen, der vom Besitzer der Chronik mit der photographischen Aufnahme betraut worden war, fehl. Auch eine Pause war nicht zu erhalten. So muß ich denn versuchen, da ich in der vorliegenden Arbeit nicht, wie ich wünschte, ein Facsimile des in Frage kommenden Genfer Textes und eines beliebigen Stettler-Originalhandschrifttextes einander gegenüberstellen kann, auf anderem Wege den Beweis für die Autorschaft des Chronisten Michael Stettler zu leisten.

Von der gleichen Hand, die ich als diejenige des Chronisten Stettler bezeichne, findet sich dessen auch an anderen Orten wiederkehrender Wahlspruch: *M o d e r a t a d u r a n t*. So läßt er sich nachweisen inmitten des Titels der im Jahre 1605 vollendeten, 33 Akte umfassenden „*T r a g i k o m ö d i e v o m U r s p r u n g l ö b l i c h e r E i d g e n o s s e n s c h a f t*.“ Ferner birgt das Schul- und Kirchenarchiv XX. 20, fo-283 b im Berner Staatsarchiv eine Aufzeichnung, die besagt, daß Michael Stettler den I. bis 1499 reichenden Manuskriptenband der Anshelmchronik

in einer bestimmten Zeitspanne abgeschrieben habe: „Michael Stettler expedivit 18 a Decembris 1607, Incepit 13 a novembris 1607.“ Stettlers Wahlspruch: „Moderata durant“ beschließt die Notiz.

Im IV. Band seiner Bibliothek der Schweizergeschichte (Druckjahr 1785—1788) bespricht Haller unter Nr. 433 die gedruckte Chronik Michael Stettlers. Dabei erwähnt er in Kürze eines anderen ungedruckten Auszuges, „den ein anderer, Ao. 1609 gebohrner Michel Stettler soll verfertigt haben, und (der) sich nur bis zur Reformation erstrecke. Die Handschrift sey von 1642 und liege zu Solothurn.“ Haller hat diese Handschrift nicht selbst gesehen. Er beruft sich auf Zurlauben. Dieser gibt im VIII. Band, S. 387 bis S. 388 seiner *Histoire militaire des Suisses au service de la France* (1753) eine Schilderung von einer handschriftlichen Chronik, die keine andere als die von mir wiedergefundene sein kann: „...la Chronique imprimée de cet historien Bernois“ (Michael Stettler), schreibt Zurlauben, „est différente de celle de l'Auteur du même nom que j'ai vû manuscrite en 1750 à Soleure entre les mains de M. l'Alt-Rath Schwaller.“<sup>5</sup> Ce manuscrit allemand qui est in-fol. est divisé en deux parties; la première suit l'ordre chronologique des Empereurs depuis Rodolphe de Habsbourg jusqu'en 1519, et l'autre partie finit à la prétendue réforme introduite à Berne. L'Auteur Michael Stettler le jeune nous apprend qu'il étoit né en 1609. Son dessin étoit de pousser cette histoire jusqu'à l'année, date de sa naissance. Le manuscrit a été copié en 1642. Au reste il differe de la Chronique de Michel Stettler imprimé à Berne in-fol. en 1627, qui est plutôt une histoire particulière du Canton de Berne, que

<sup>5</sup> Ueber Alt-Rath (Urs Karl Felix) Schwaller siehe Markus Lutz, *Nekrologe denkwürdiger Schweizer aus dem 18. Jahrhundert* (Aarau 1812), S. 486.

l'histoire générale de la Suisse, dont le fond n'est estimable que pour les tems qui ont précédés le changement de religion arrivé à Berne ...“

Die Angaben Zurlaubens stimmen mit den Tatsachen, die sich in der Genfer Chronik feststellen lassen, vollkommen überein. Der Genfer Band zerfällt, wie schon oben mitgeteilt wurde, in zwei Teile, von denen der eine, erste, „247 Jar begryfft“ und mit dem Jahre 1272 beginnt. Zählt man die beiden Zahlen 1272 und 247 zusammen, so kommt man auf die auch von Zurlauben genannte Jahreszahl 1519. — Der Inhalt des zweiten Teiles der Genfer Chronik enthält größtenteils Aufzeichnungen aus den Anfängen der schweizerischen Reformationsgeschichte. Auch in der Nennung des Jahres 1642 stimmen Zurlauben und die Notiz in dem „Concept“ überein. Dagegen beruht Zurlaubens und nach ihm Hallers Annahme, daß der Verfasser der Handschrift ein 1609 geborener Stettler gewesen sei, auf einer irrtümlichen Auslegung der Notiz: „Gestellet durch Michel Stettler denn Jüngren Im 1609. Jar<sup>6</sup>, da Ich H. Stettler geboren ward.“<sup>7</sup> Zurlauben, der die Handschrift in Solothurn selbst einsah, hat nicht beachtet, daß die Chroniknotiz: „Gestellet ... ward“ zwei verschiedenen Händen angehört. Durch den Ausdruck „Michel Stettler denn Jüngern“ ließ er sich zu der Annahme verleiten, daß der Verfasser ein Sohn des Chronisten Stettler sei, der im Jahre 1609 geboren wurde. Tatsächlich ist der Chronist Michael Stettler selbst der Verfasser dieses „Conceptes Heluetischer sachen“. Dafür sprechen die folgenden Gesichtspunkte: Der Ausdruck Michel Stettler der Jünger läßt sich als nähere Bezeichnung für den Chronisten in Ratsmanualen und auch in Chronikhandschriften nachweisen, Veranlassung zu dieser Be-

<sup>6</sup> Von Michael Stettlers Hand.

<sup>7</sup> Hand eines anderen, wie wir sehen werden, des Hieronymus Stettler.

zeichnung ist der Umstand gewesen, daß ein gleichnamiger Oheim existierte, der 1565—1609 lebte und das Amt eines Weibels versah. Sie bestätigt somit unsere Beweisführung. — Die Notiz: „Gestellet durch Michel Stettler denn Jüngren Im 1609. Jar“ betont mit vollster Deutlichkeit, daß das Chronikkonzept in diesem Jahre verfertigt wurde. Also kann der Inhalt nicht von einem Chronisten, der in dem genannten Jahre geboren wurde, verfaßt worden sein. Daß der Schreiber der zweiten Hand, der in diesem Jahre 1609 geboren ward, Michael Stettler selbst sei, ist ausgeschlossen, da sich dessen Geburtsjahr aus dem Berner Taufregister zu 1580<sup>8</sup> belegen läßt. Dasselbst findet sich die Notiz: „Jeronymus Stettler ein sun toufft, genent Michel; zügen herr Bartlome Archer dess rhatts, Jeronymus Marti und Eva von Weerd. 28. Februar.“ — Der einzige von Michael Stettlers Söhnen, der des Vaters Sinn für Geschichte geerbt und sich auch häufig als Kopist betätigt hatte, war Hieronymus. Für diesen läßt sich durch die folgende Aufzeichnung im Berner Taufregister zum Jahre 1609<sup>9</sup> das genannte Jahr als Geburtsjahr tatsächlich nachweisen: „Michael Stettlern vnd Judith Rammo (= Ramus) ein (Sohn) Hieronymmo toufft, zügendt hr. Anthoni Tillier, Landvogt zu Lausanna, h. Ulrich Wolff, Seckelschryber vnd f (rouw) Hester von Mülinen. 3. novembris.“

Wie schon oben in einer Anmerkung erwähnt wurde, ist die Verschnörkelung des Anfangsbuchstabends beim Namen Stettler anlässlich der Erwähnung des Geburtsjahres 1609 als „h“ und „S“ erkennbar. Demnach ist zu lesen: da ich h(ieronymus) Stettler geboren ward.

Es dürfte nach diesen Ausführungen außer Zweifel

<sup>8</sup> Berner Taufregister, Febr. 1580, S. 474, Staatsarchiv Bern (Mskr.).

<sup>9</sup> Ebend., Jahre 1602—1619, S. 202, Staatsarchiv Bern (Mskr.).



sein, daß der im Jahre 1609 geborene Hieronymus Stettler war.

Es ergibt sich demnach, da:

1. das „Concept“ im Jahre 1609 durch Michael Stettler „gestellt“ und
2. im gleichen Jahre Hieronymus Stettler geboren wurde,
3. festgestellt wurde, daß Hieronymus Stettler der Aufzeichner der Geburtsnotiz ist,
4. ferner Michael Stettlers Wahlspruch nachzuweisen ist
5. und endlich der Verfasser des Registers als Autor des „Conceptes“ seinen Vater Michael Stettler nennt, das dieser (sein Vater M. St.) im Jahre seiner Geburt verfertigt habe,
  - a) als Verfasser des Registers Hieronymus Stettler;
  - b) als Autor des „Conceptes“ aber dessen Vater, der bernische Chronist Michael Stettler.

Mit dieser Beweisführung dürfte zugleich auch meine Annahme, in der genannten Notiz die Schriftzüge Michael Stettlers zu erkennen, ihre Bestätigung gefunden haben.

Schon früher wurde darauf hingewiesen, daß die Bleistiftnotiz: „manuscrit original de la Chronique de Stettler“ auf einem Irrtum des Aufzeichners beruhe. Der Chronikband ist wohl eine auf dem Original unmittelbar beruhende Kopie von mir unbekannter Hand, also nicht Originalniederschrift. Von seiner Hand geschrieben ist einzig die unpaginierte Seite IIIa. Die Chronik ist als die Kopie einer Vorlage anzusehen, die das Originalmanuskript gewesen sein muß. Dafür spricht die Reinschrift des Bandes, die mit häufigen Marginalien und Textkorrekturen durchsetzt ist. Der Chroniktext ist von unbekannter Hand aufgezeichnet, während die Marginalien und die Textkor-

rekturen auf den gleichen Schreiber hinweisen, welcher das Register verfaßt und geschrieben hat, also auf Hieronymus Stettler.

Die Verschiedenheit von Schrift und Orthographie zwischen dem I. und dem II. Teil der Chronik weisen auf zwei voneinander unabhängige Kopisten hin. Es wäre zwecklos, aus der Aehnlichkeit der Orthographie der zweiten Hand mit derjenigen des Hieronymus Stettler im Register die Behauptung aufzustellen, Hieronymus sei der Kopist. Den Beweis müßten wir schuldig bleiben, da eine Vergleichung der Registerhandschrift mit derjenigen des Chronikinhaltes schon deshalb verunmöglicht wird, weil der Text der Chronik in Reinschrift, der Registertext dagegen in der im täglichen Gebrauch angewendeten, weniger sorgfältig ausgeführten Schrift wiedergegeben ist.

Ein Schema betreffend die Verteilung der verschiedenen an den Chronikaufzeichnungen beteiligten Hände ergibt das folgende Bild:

Hand Michael Stettlers	
(Notiz auf fo- III a)	
Hand X	Hand Y
Jahre 1272 (bezw. 1251)—1519	Jahre 1520—1523
(fo I—fo 639)	(fo 720—fo 799)
Hand Hieronymus Stettlers	
(Register; Marginalien; Textkorrekturen).	

Von der Annahme ausgehend, daß der Verfasser der Chronik im Jahre 1609 geboren sei, behauptet Zurlauben, die Kopie sei im Jahre 1642 verfertigt worden. Einen Beweis für seine Behauptung weiß er allerdings nicht anzuführen. Aus dem bloßen Vorkommen der Jahreszahl 1642, der keine weitere auf die Abfassungszeit der Kopie hinweisende Notiz beigefügt ist, darf nun keinesfalls der von Zurlauben angenommene Schluß gezogen werden. Wann die Kopie angefertigt wurde, kann aus dem Inhalt

und den Aufzeichnungen der Chronik nicht nachgewiesen werden. Doch dürfte es sich zweifellos um eine Zeit handeln, die vor 1642 liegt. Das Todesdatum Michael Stettlers ist laut Dekan Gruners Genealogie Stettler in M. H. H. XVII 50 (Stadtbibliothek Bern) der 28. November 1641. —

Da Michael Stettlers Hand in der Chronik, wie gesagt, nachzuweisen ist, so darf behauptet werden, daß er die Aufzeichnung über Namen, Inhalt und Autor vor jenem Datum gemacht haben wird. Da kaum anzunehmen ist, daß diese Notiz vor der Chronikabschrift gemacht wurde, so dürfte das Jahr 1642 als Abfassungszeit der Kopie nicht in Betracht kommen.

Meiner Ansicht nach stehen die beiden der genannten Jahreszahl beigefügten Trostsprüche: „Jesu lehr meyn trost“ und „nasci, laborare mori“ mit Michael Stettlers Tod in direkter Beziehung. Hieronymus Stettler dürfte nach des Vaters Ableben zweifellos in den sofortigen Besitz dieser wie anderer von Michael Stettler verfaßten Chronikwerke gelangt sein. Unter dem noch frischen Eindruck über den erlittenen Verlust sind vermutlich die beiden Notizen mitsamt der Jahreszahl 1642 entstanden. — Meine hier ausgesprochene Vermutung dürfte durch die Tatsache bekräftigt werden, daß auch das auf der Berner Stadtbibliothek befindliche Stettlersche Originalmanuskript H. H. I 79 den Namen des Chronisten samt der genannten Jahreszahl 1642<sup>10</sup> trägt. H. H. I 79, inhaltlich umfassend die Jahre 1301—1400, stellt den 2. der 4 Bände des 1623—1624 entstandenen Zeitregisters von 1191—1477 dar und ist für die genannten Jahre, also 1301—1400, als einzige Vorlage der zwischen 1624 und 1627 gedruckten Chronik nachweisbar. Es ist kaum anzunehmen, daß Michael Stettler nach der Chronikver-

<sup>10</sup> So weit ich feststellen konnte, wurde die Aufzeichnung von Namen und Jahreszahl von einem andern als dem Chronisten niedergeschrieben.

öffentlichung die 4 großen handschriftlichen Bände nochmals sollte abgeschrieben haben.

Der Berner Katalog der Handschriften zur Schweizergeschichte enthält über ein Manuskript H. H. I 94, das Bloesch als „Schweizer-Chronik“ bezeichnet, die folgenden Angaben: „Kurzes Concept Helvetischer Sachen, von Rudolf, Graf von Habsbourg, Römischer König, bis Maximilian I., 247 Jar. Von verschiedenen Händen zusammengeschrieben. Am Schluß folgt noch der Anfang der Reformationgeschichte. Der Band ist auf dem Rücken als von M. Stettler herrührend bezeichnet; ein Zeugnis dafür fehlt.“ — Wenn sich bis jetzt kein Beweis für die Herkunft dieses Chronikbandes erbringen ließ, so lag das daran, daß, obschon die in der Genfer Handschrift niedergelegte Notiz: „Kurtzes Concept Helvetischer Sachen ... Begreift in sich 247 Jar“, sowie das biblische Zitat: „Alles fleisch ist Höiw ... Isaiae 40“ in dem Berner Manuskript wörtlich wiedergegeben sind, doch daselbst jeglicher Hinweis auf den Verfasser fehlt; ebenso fehlt das in dem Genfer Exemplar vorhandene Register, welches ebenfalls auf den Autor hindeutet. Erschwert mußten Versuche nach der Herkunft des Verfassers auch dadurch werden, daß das Mskr. H. H. I 94 keinerlei Aufzeichnungen, die von Stettlers Hand herühren, aufweist.

Diese Berner Handschrift stimmt, wie ich zu vergleichen Gelegenheit hatte, in Wort und Inhalt mit dem Genfer Exemplar überein. Da für den Genfer Band Stettlers Autorschaft nachgewiesen wurde, so ergibt sich als Verfasser von Mskr. H. H. I 94 tatsächlich Michael Stettler.

Michael und Hieronymus Stettler bezeichnen den Genfer Band als „Concept Heluetischer sachen“. Daher liegt

die Vermutung nahe, daß es sich hier um eine Vorarbeit des Zeitregisters handelt. Zeitregister und Druck variieren, wie ich zu beobachten Gelegenheit hatte, wenig voneinander. Inhaltlich und formell stimmen sie zumeist überein. Anders liegt das Verhältnis des Conceptes zu den beiden genannten. Es enthält mancherorts Reflexionen über einzelne Geschehnisse, welche in den beiden andern Texten fehlen. Auch ist es weitschweifiger gehalten und mehr als Schweizerchronik gedacht. Das Concept wurde 1609 vollendet, also zu einer Zeit, wo Stettler noch nicht zum amtlichen Historiographen des Freistaates Bern ernannt worden war, wo er noch keine amtliche Stadtchronik zu verfertigen hatte. Daher ist es auch leicht verständlich, daß das Concept von anderen Gesichtspunkten aus als „Schwyzer-Chronic“ bearbeitet worden war.

Eine Nebeneinanderreihung einzelner bemerkenswerter Textpartien der drei genannten Werke wird uns den Beweis erbringen, daß dieselben in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen. Dabei haben wir Partien ausgewählt, die hauptsächlich das Abhängigkeitsverhältnis des jüngeren Zeitregisters vom älteren „Concept Helvetischer sachen“ klarlegen sollen.

fo. 7b IIff: Denn andren vogt, einen Thurgoüwischen Edelman, Beringer von Landenberg genannt, verordnet vnd sendet Er Inn Vnderwaldenn, wellichem er Sarnen die Veste ob- vnd Rotzberg nidd dem waldt zu besizen gabe, mit beuelch daz er selbige mit einer zal knechten woll bewaren, vor pürischen Vberlouff verhüdtenn . . . . .

Also fuorent Ire vögt Inn Irem Vbermuodt gestercket für . . . . . schluog Inne Erne vonn Melchthal, ein starcker gsell, dess allten Landtmans Heinriehen Sun, mit synem Gart (so ein ruten oder stäcken zum trib der Ochsen gebrüchlich) ziemlich hart vff die handt, dergstalten dass Imme ein finger zerbrach. . . . .

Fo. 16a ff.: Denn zweiten vogt aber, einen Edelman vss Thurgeuwen, Beringer von Landenberg, verordnet vnd sendete er Inn vnderwalden, wellichem er Sarnen die veste ob vnd Rotzberg Nid demm Wald zuo besitzen gabe, Mitt bevelch, sölliche beide Hüser mitt einer anzal knechten wol zuo bewaren vnd sölliche vor denn widerspenigen Puren zuo versichren ... Hiemitt fuorent die vögt Inn Irer Tiranny beharrlich für... ...Erne aber schluoge denn diener, so disren bevelch verrichten sölten, mitt sinem gart vff die hand vnd zerbrache Imme einen finger...

fo. 28b 3ff: Den andern Vogt aber, einen Edelman auss Thurgaw, Beringer von Landenberg sendete er in Vnderwalden, welchem er Sarnen die Veste Ob vnd Rotzberg Nid dem Wald zu besitzen vertrawet, dess Befelchs, solche beyde Haeuser mit einer anzahl frischer Knechten vor den widerspänigen Bawren zuo versichern. . . . .

Hiemit beharrten die Vögt in ihrer harten tyrannischen Regierung . . . Erne aber schlug den Diener, welcher diesen befelch verrichten sollen, mit der Ruthen, die jhme die Ochsen zu treiben dienete auff die Hand, versehrte demselbigen einen Finger . . .

Vmb selbige zydt begabe es sich ferners Inn Vnderwal- den ein denckwürdinge vnd übermütinge Regierung be- stätigende sache: dass namlich ein Edling vonn Wolffen schiessen (das doch Ed- terlin . . . . . obbemelten Beringer von Landen- berg zumessen will) so Amptsman vff Rotzberg ware. . . . .

. . . Zuo angendem 1307 Jar fieng er an ein starck huss vnd veste zuo Alltorff wider Pü- rische vffruor zuo si- cherheit der Vögten vffze- richten; welliche er Zwing- Vrij vnder die stägen (einem Tyrannen woll schmeck- enden Nammen) zuo namb- sen willens: sagt ouch, das er das Landtvolck so zam vnd gleitnig ma- chen, das ers baldt vmb

vmb glyche zytt er zeigte einer von Wolffenschiess (we- lichen Jedoch Peter Eterlin für obbemelten von Landenberg halten wil) Amptsman vff Rotz- berg. . . . .

Diser (Gessler) ... name für sich ... Inn disrem ... Jar zuo sines lybs sicherheit vnd wider Pürische vffruor vnd empörung Imm Dorff Al- torff ein vestes hus zuo buwen, welliches er Zwing Vry vnder diestägen zuo nen- nen willens, sagt ouch, dazer daz Landtvolck so zam vnd gleitig machen, daz ers bald vmb einen finger winden vnd bie-

Damahlen erzeugte auch einer dess Geschlechts von Wol- ffenschiess (welchen je- doch Peter Eterlin für nechstbemelten Landen- berger in seiner Chronic halten wil) Amptsman auff Rotzberg.

. . . Er gienge an vmb diese Zeit zu seines Leibs si- cherheit vnd (wie er sagt) wider Baewrische Auff- ruhr vnd empörung in dem Dorff Altorff ein gemawretes festes Hauss zu bawen, wel- ches er Zwing Vri vnter die Stägen zu nennen willens war, sagte auch, er wolt das Landtvolck so zam vnnd gleitig ma- chen, dass er das selbige

einen finger winden vnd biegen wellte; treuwet, bochet vill, trieb vill vbermuots vnd vermeint, die wyll synn Herr ein mechtiger Potentat, alle an Vre grenzende Ort demselbigen vnderworffen vnnd die Armen Puren kein hilff noch trost vonn niemandt hedtent, es söllte Imme alles gestadt vnd nachgelassen werden. Wie er nun, daz die Landtlüt synes harten Regements vnwillig, vermercket, er sich ouch einer vffruor vnd empörung wider Inne zuo besorgen; doch nicht wüssen möchte, wer die, so Imme am hefftingesten zuowider vnd dess Landts Fryheidten zuo erhalten, die yfferingesten werdend, liesse er zu Alltorff vnder der Linden an einem hierzu geordneten pfal einen huodt vffstecken, selbigen durch syne diener ver-

gen welte, treüwet vnd bochet vil, triebe grossen vbermuot vnd liesse zuo anzeigung eines Tirannischen gwalts zuo Altorff vnder der Linden an einem hierzu bereiteten pfal einen Huott vffstecken mitt ernstlichem verbot, daz ein Jeder, so dar für gan, söllichen huott, Allsob der Herr selb gegenwertig, mitt entdeckung dess haupts, neigung der Knüwen vnd tieffer reverentz eher bewysen söllte . . . . .

bald leichtlich vnnd ohn noth vmb einen Finger winden vnd biegen könnte, trewet vnnd pochet viel, triebe grossen Vbermuth vnd liesse zuo anzeigung seines Tyrannischen Gewalts zuo Altorff vnter der Linden an einem dazu bereiteten Pfal einen Hut auffstecken, mit ernstlichem Gebott, es solte ein jeder, welcher da fuer gehen wuerde demselbigen, als ob der Herr selb gegenwertig were, mit entdeckung dess Haupts, neigung der Knien vnnd tieffer Reverentz ehr beweisen. . .



Genfer Chronik bezw.  
Bernser Mskr. H. H. I. 94.

hüten, mit ernstlichem gebodt, das by schwerer straff ein Jeder, so darfür gahn, söllichen huot, alls ober, der Herr, selb gegenwürtig were, mit endteckung dess houpts, neigung der knüwen vnd anderen derglychen dingen reventz vnd ehr bewysen sölle. . . . .

Vmb selbige zydt hielt sich ein ehrlicher Landtman, allts geschlechts vnd wappens gnoss, Wernher vonn Stouffach genempt, dessen vorelteren Inn allten Instrumenten, von deren an wichtigen Contracten hangende Insigell die achtung synes stammens bezügent. Diser Wernher von Stouffach hat zuo Steinen by Schwyz ein schön nüh huss, synem stand gemäss, gebuwet. . . . .

Es hielte sich auch vmb disre zytt ein eerlicher Landtman allts geschlechts vnd wapens gnoss (desse vorelteren durch Ire an allten Instrumenten hangende Insigel die achtung Ires stammens bezügent) Wernher Stouffach genempt zuo Steinen, aller nechst by Schwyz, der hatte ein schönes nüwe Hus sinem stand gemäss gebuwet. . . . .

Es wohnete auch damahlen zu Steinen allernechst bey Schweitz ein ehrlicher achtbarer Landmann alts Geschlechts vnd Wappens gnoss, Werner von Stauffach genennet, der hatte ein schoenes neues hoeltzine Hauss der Lands-art nach gebawen. . . . .

Bei dieser Gegenüberstellung von Konzept einerseits und Zeitregister und Druck andererseits zeigt sich, daß die logische Folge der Gedanken zumeist bei allen drei Texten nachzuweisen ist. Zugleich wurde gezeigt, daß das Zeitregister Mitteilungen enthält und hie und da auch stilistische Wendungen, die nur dem Konzept eigen sind; daß es als jüngere Arbeit (es wurde, was die für uns in Betracht kommende Zeit betrifft [1191—1477] in 4 Bänden in den Jahren 1623—1624 fertiggestellt) zweifelsohne das ältere Konzept benützte, um so mehr, als dieses Konzept ja auch eine Originalarbeit Stettlers darstellte, daran dürfte nach den obigen Textvergleichen kaum mehr zu zweifeln sein.

Aus obigen Ausführungen, wie auch aus der Datierung der Fertigstellung des „Conceptes Heluetischer sachen“, 1609, ergibt sich demnach, daß das Genfer Manuskript als die älteste selbständige Arbeit Stettlers auf dem Gebiete der Chronikschreibung angesehen werden muß. Die historiographische Tätigkeit Stettlers würde demzufolge chronologisch die folgenden Werke umfassen:<sup>11</sup>

1602—1603 Abschrift der Chronik von Fründ.

1603—1606 Abschrift der Chroniken von Justinger, Tschachtlan und Schilling.

1607—1608 Abschrift von Valerius Anshelm.

**1609 Konzept helvetischer Sachen.**

Von 1272 (bezw. 1251)—1519 (bezw. 1523). Erste Redaktion des Konzeptes.

1610(?)—1614 Zeitregister von 1527—1587 in drei Bänden.

1614—1616 Zeitregister von 1588—1616 in einem Band.

Erste  
Redaktion  
des  
Zeitregisters.

<sup>11</sup> Anz. f. schweiz. Gesch. V. 207.

1616—1623 Bernerchronik von 1526—1610 in 10 Bänden. Zweite Redaktion des Zeitregisters.

1623—1624 Zeitregister von 1191—1477 in vier Bänden. Zweite Redaktion des Konzeptes.

1624—1627 bzw. 1631 gedruckte Chronik.

---